



Urheberrechtsverletzungen im Internet - Der Stand der Dinge

Vortrag von lic.iur. Hanspeter Thür, Rechtsanwalt, Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Gehalten am 25. April 2014 anlässlich der Generalversammlung von Suissimage

1. Ausgangslage

Im Auftrag von Urheberrechtsinhabern sammelte die Logistep AG in Peer-to-Peer-Netzwerken IP-Adressen von Nutzern, die angeblich illegal urheberrechtsgeschützte Inhalte (Musik- oder Videodateien) zum Tausch anboten. Mit diesen IP-Adressen stiessen die Rechteinhaber Strafverfahren an, um mittels der dann gewährten Akteneinsicht die Identität der Betroffenen zu erfahren und von ihnen Schadenersatz zu verlangen. Nach unserer Einschätzung war diese Datenbearbeitung für die Betroffenen nicht erkennbar und versties gegen das Zweckbindungsprinzip, ohne dass dafür ein Rechtfertigungsgrund vorlag. Anfang 2008 empfahlen wir der Logistep AG daher, ihre Nachforschungen in Peer-to-Peer-Netzwerken einzustellen, solange der Gesetzgeber keine rechtliche Basis dafür geschaffen hat (vgl. unseren [15. Tätigkeitsbericht 2007/2008, Ziff. 1.3.1](#)).

2. Der Logistep-Entscheid des Bundesgerichts

Das Bundesgericht entschied in unserem Sinne und hat die Logistep AG angewiesen, jede Datenbearbeitung im Bereich des Urheberrechts einzustellen. Es untersagt der Firma, die bereits beschafften Daten den betroffenen Urheberrechtsinhabern weiterzuleiten. Es setzte damit ein Zeichen gegen die auch in anderen Bereichen erkennbare Tendenz von Privaten, Aufgaben an sich zu ziehen, die klar dem Rechtsstaat obliegen.

Interessant in diesem Zusammenhang war die Aufforderung des Bundesgerichts an den Gesetzgeber, eine ausreichende gesetzliche Regelung für die generelle Überwachung von P2P-Netzwerken zu schaffen – eine Aufforderung, welche das Gericht in seinem Geschäftsbericht 2010 ausdrücklich wiederholte, was sehr ungewöhnlich ist.

Dem Bundesgericht ging es erklärermassen nicht darum, dem Datenschutz generell den Vorrang gegenüber dem Schutz des Urheberrechts einzuräumen. Es sei aber Sache des Gesetzgebers und nicht des Richters, die allenfalls notwendigen Massnahmen zu treffen, um einen den neuen Technologien entsprechenden Urheberrechtsschutz zu gewährleisten.

Ausdrücklich offen gelassen hat das Bundesgericht, ob die Strafverfolgungsbehörden die von Logistep erlangten Daten verwenden dürfen.

3. Die Interpretation des Urteils durch die Staatsanwaltschaft Zürich

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich interpretierte das Urteil sehr restriktiv und war der Auffassung, dass IP-Adressen, die in Verletzung des Datenschutzgesetzes (DSG) beschafft wurden, nicht verwertet werden dürfen. Sie weigerte sich in der Folge, auf der Basis so ermittelter IP-Adressen eine Strafuntersuchung durchzuführen.

Wir selber gehen in der Auslegung des Urteils nicht so weit. Wir kritisierten die Praxis von Logistep in erster Linie deshalb, weil die Firma jeweils ein Strafverfahren gegen den Inhaber einer IP-Adresse in Gang setzte, um seinen Namen in Erfahrung zu bringen, und danach auf die Weiterführung des Strafverfahrens verzichtete und die ermittelte Person mit horrenden Zivilforderungen unter Druck setzte. Dabei stand noch gar nicht fest, ob überhaupt eine strafbare Urheberrechtsverletzung vorlag.



4. Die Haltung des EDÖB

Wir haben bereits 2008 eine Initiative von IFPI Schweiz (Branchenverband der Musiklabels) geprüft, welche sich in einem zentralen Punkt vom Vorgehen von Logistep unterschied: IFPI konfrontierte erst rechtskräftig verurteilte Urheberrechtsverletzer mit Zivilforderungen. Konkret: Einmal angestrenzte Strafverfahren wurden zu Ende geführt.

Die nach dem Logistep-Urteil verunsicherten IFPI und SAFE (Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie) nahmen 2010 zur Klärung der Situation mit uns Kontakt auf. Wir haben unsere Haltung bekräftigt und hielten an unseren Vorgaben trotz der Haltung der Staatsanwaltschaft Zürich (STA Zürich) fest, welche wir im Sinne der „Best Practice bei der Ausforschung von IP-Adressen“ so formulierten:

- Es muss sichergestellt sein, dass die Datenerhebung und -speicherung über das hinausgeht, was absolut notwendig ist, um (bei der voraussichtlich örtlich zuständigen Behörde) Strafanzeige gegen mutmassliche Urheberrechtsverletzer zu erstatten;
- Es muss sichergestellt sein, dass Verhandlungen zwischen Rechteinhaber und (mutmasslichem) Urheberrechtsverletzer über Schadenersatzforderungen nur auf dessen Initiative hin oder aber nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung stattfinden;
- Die Rechteinhaber müssen ihre Anstrengungen verstärken, die Beschaffung der Personendaten und den Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffenen Personen möglichst erkennbar zu machen. Dazu müssen sie insbesondere auf ihren Webseiten an leicht zugänglicher und auffindbarer Stelle ihre Vorgehensweise (einschliesslich detaillierter Angaben zu Art und Umfang der gesammelten Daten) vollständig offen legen und deutlich machen, dass Schadenersatzansprüche nur gegenüber rechtskräftig strafrechtlich verurteilten Urheberrechtsverletzern verfolgt werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist nach unserer Auffassung eine Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet nach wie vor möglich. Da wir aber von Gesetzes wegen nicht etwa dazu ermächtigt sind, Datenbearbeitungen formell zu genehmigen, kann eine rechtsverbindliche Beurteilung von Datenbearbeitungen letztlich – wie im Fall Logistep – nur durch die zuständigen Gerichte erfolgen.

5. Das Verfahren von IFPI gegen die STA Zürich

Angesichts dieser Unklarheit haben wir IFPI ermuntert, gegen die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung durch die STA Zürich Beschwerde zu führen, um die Tragweite des Logistep-Urteils durch ein Gericht klären zu lassen. Das hat IFPI mit ihrer Beschwerde vom 28. März 2013 gegen die Einstellungsverfügung der STA Zürich vom 4. März 2013 dann auch getan.

Inzwischen hat das Obergericht Zürich in einem Beschluss vom 3. Februar 2014 die Staatsanwaltschaft Zürich aufgefordert, die Strafuntersuchung an die Hand zu nehmen.

Die Grundsatzfrage, ob nach dem Logistep-Urteil jegliches Ausforschen von IP-Adressen zum Zwecke der Ermittlung von Urheberrechtsverletzern eine Datenschutzverletzung darstellt und die IP-Adressen im Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen, ist damit noch nicht geklärt. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Sach- und Rechtslage betreffend die Verwertbarkeit der unter Verletzung des DSGVO beschafften Beweise unklar sei. Die Einstellung des Strafverfahrens verletze den Grundsatz „im Zweifel für die Anklageerhebung“.



6. Auswirkungen des Urteils auf politischer Ebene

Damit bleibt, unabhängig davon, ob am Ende ein Gericht die Verwertbarkeit von so beschafften IP-Adressen im Rahmen einer Güterabwägung billigt, die vom Bundesgericht festgestellte mangelhafte Gesetzeslage bestehen.

Mit der Einsetzung der Arbeitsgruppe AGUR12 kam Bundesrätin Sommaruga der Aufforderung des Bundesgerichts nach, mögliche gesetzliche Regelungen zu prüfen. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse zielten in die gleiche Richtung. Inzwischen liegt ein Schlussbericht vor, der zahlreiche Vorschläge enthält. Es ist nun Sache des Bundesrats, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Ich möchte mich zu den einzelnen im AGUR-Bericht diskutierten Vorschlägen noch nicht im Detail äussern. Nur so viel: Wir unterstützen alle Anstrengungen, welche die Provider stärker in die Pflicht nehmen. Wir sind skeptisch, wenn die Lösungen in Richtung vermehrter Kontrolle von Internetnutzern gehen und plädieren dafür, dass auch Lösungen diskutiert werden, die in Richtung einer Flatrate oder anderer nutzerfreundlichen Angebote (Netflix, legales Streaming, On-demand-Angebote usw.) gehen. Denn klar ist, dass auch jene Vorschläge, die auf eine stärkere Überwachung der Nutzer zielen - abgesehen von den rechtsstaatlichen Bedenken - ihre Schwäche in der mangelnden Effizienz haben, weil sie im Internet ohne grossen Aufwand umgangen und ausgehebelt werden können.

7. Interessante Urteile

Urteil in Sachen Tribune de Genève (BGE 5A_792/2011 vom 14. Januar 2013): Ein Hostprovider ist nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von Rechtsverletzungen erlangt. Aber keine Schadenersatzpflicht und Genugtuung.

Urteil des Gerichtshofs vom 27. März 2014 betr. Pflicht der Internetprovider, den Zugang ihrer Kunden zu einer Webseite zu sperren.

BGH-Urteil vom 15. August 2013 betr. erweiterte Prüfungspflichten für Sharehoster (Rapidshare); Störerhaftung.